

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr;
Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischen Mangel, HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen,
Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Landratsamt Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/408-0
Fax.: 0871/408-1001

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/408-2146
E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt,
Finanzämtern, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den
genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSGE i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1), Straßenverkehrs-
zulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36),
Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nummer1, §14), Bayerisches
Kostengesetz (BayKG)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Kraftfahrtbundesamt
- Zoll
- Versicherung
- andere Zulassungsbehörden

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

- Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt-Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV); ei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- Rote Kennzeichen: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)
- Ausfuhrkennzeichen: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)
- bei Diebstahl des Fahrzeugs: bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- erweiterte Zuständigkeit: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art.12, 13 DSGVO

- Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung): 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
- Aktenvermerke: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
- Quittungen /Belege: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
- Protokollierungen: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
- Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
- Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb: 6 Monate nach Versicherungsbeginn / Datum Eingang
- Kostenfestsetzung: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
- KBA-Ausgabensätze: 4 Monate nach Datum der Ausgabe
- Postverkehr: 3 Monate nach Ausgangsdatum
- gebührenpflichtige Auskünfte: 3 Monate nach Datum der Auskunft
- Internetgeschäftsvorfälle: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
- Hitliste: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
- Bankverbindung: Nach Generierung des Ausgabensatzes
- endgültig gelöschte Fahrzeuge: 1 Jahr nach Löschdatum
- Vorhalterdaten aus Vorgang UA: 6 Monate nach Vorgangsdatum

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),
- Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36),
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nummer1, §14),
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.